

Anlage - Abwägungen

## Bebauungsplan Nr. 123, „Erweiterung Wohngebiet Stadt II“

Verfahrensstand	
§ 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	
§ 4 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB	
§ 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung 16.03.2022 - 20.04.2022	x
§ 4 (2) BauGB – Beteiligung der Behörden / TÖB 16.03.2022 - 20.04.2022	x

A)	<b>Bürger und Öffentlichkeit, die Anregungen gegeben haben:</b>	Verfahren: § 3 (2) BauGB
----	---	--------------------------

Öffentliche Auslegung im Rathaus vom 16.03.2022 - 20.04.2022

- Einwender\*in 1, 15.04.2022
- Einwender\*in 2, 18.04.2022
- Einwender\*in 3, 21.04.2022

### Einwender\*in 1, 15.04.2022

Eingabe	Besteht, trotz extrem ansteigender Materialkosten, immer noch eine große Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken in Stadt? Wenn ja, wieso nutzt man nicht die Wohnbauflächen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ohne Erweiterung in Stadt und realisiert mit der Fläche „Hinterm Dorfbusche“, nach einer entsprechenden Flächennutzungsplanänderung, ein großes, neues Baugebiet? Das Wohngebiet „Am Kampe“ wäre damit abgerundet und gleichzeitig würde man die Entwicklung der Ortschaft Rathlosen/Stadt sichern!
Beschlussvorschlag	<p>In der Begründung ist dargelegt, dass in der Ortschaft Rathlosen mit den Siedlungen Flüte, Herelse, Landwehr, Rathlosen und Stadt weiterhin eine Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken zu verzeichnen ist. Da der Stadt Sulingen in der Ortschaft derzeit keine Baugrundstücke zur Verfügung stehen, wird ein neues Baugebiet benötigt, um den Bedarf zu decken. Dabei ist es städtebaulich grundsätzlich sinnvoll, im Anschluss an vorhandene Wohngebiete zu erweitern, da dies eine kompakte und geschlossene Siedlungsentwicklung ermöglicht. Im vorliegenden Bereich zeigt der Flächennutzungsplan der Stadt Sulingen östlich angrenzend zum Wohngebiet „Am Kampe“ bereits eine solche mögliche Wohnbauentwicklung auf. Mit der Planung wird somit eine Fläche genutzt, die im Flächennutzungsplan zumindest teilweise bereits als Wohnbaufläche dargestellt ist. Mit der Planung endet der Siedlungsbereich im Osten zukünftig in Höhe der auch nördlich der K 2 gelegenen ursprünglichen Ortslage und wird städtebaulich sinnvoll abgerundet.</p> <p>Zudem wurde im Bebauungsplan Nr. 80, welcher das westlich angrenzend bestehende Wohngebiet „Am Kampe“ umfasst, die Erschließungsstraße bereits bis an den östlichen Rand geführt, um diese bei Bedarf für eine Erweiterung des Wohngebietes nach Osten für dessen Erschließung heranzuziehen. Von den Anwohnern musste daher mit einer weiteren Wohngebietsentwicklung in diesem Bereich gerechnet werden. Auch gemäß einem Urteil des Bundesverwal-</p>

	<p>tungsgerichts können Bewohner am Siedlungsrand in der Regel nicht darauf vertrauen, dass die angrenzende freie Landschaft dauerhaft unbeplant bleibt (vgl. BVerwG Beschluss vom 22.08.2000 -4 BN 38/00).</p> <p>Die vom Einwender angeregte Alternativfläche „Hinterm Dorfbusche“ befindet sich ebenfalls im Ortsteil Stadt nördlich der K 2 im östlichen Anschluss der ursprünglichen Ortslage. Dieser Bereich ist noch wesentlich von landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung geprägt, wodurch die Flächen im Siedlungsanschluss und damit auch die Fläche „Hinterm Dorfbusche“ mit Gerüchen belastet sind, die deutlich über dem für ein allgemeines Wohngebiet zulässigen Immissionswert von 10 % liegen. Die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes ist in diesem Bereich nicht möglich. Aus dem gleichen Grund wurde auch die bisherige Wohnbauentwicklung abgesetzt südlich der K 2 umgesetzt und eine Siedlungserweiterung im Anschluss an die ursprüngliche Ortslage im Flächennutzungsplan der Stadt nicht vorgesehen. Die Planung soll daher unverändert umgesetzt werden.</p>
--	--

### **Einwender\*in 2, 18.04.2022**

Eingabe	<p>Bezugnehmend auf den Punkt „Schutzgut Tiere und Pflanzen“ machen wir auf folgendes aufmerksam:</p> <p>Unmittelbar in dem zu bebauenden Gebiet halten sich in den letzten Monaten regelmäßig sehr seltene Vögel auf. Zuletzt auch als Paar, deswegen kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich dort auch zur Brut einfinden wird. Bei diesem Vogel handelt es sich, nach Bestätigung einer Diplombiologin des BUND, um eine Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>). Lt. Wikipedia ist diese Art im mitteleuropäischen Binnenland heute weitgehend ausgestorben. Lt. NABU beläuft sich der Bestand in Deutschland auf 40-60 Brutpaare. Nicht zu verwechseln ist diese Art mit der Wiesenweihe, die der Kornweihe sehr ähnelt aber doch regelmäßiger vorkommt. Entsprechende Zeitungsberichte zu abgesperrten Feldern wegen der Brut der Wiesenweihe waren in der Vergangenheit zu lesen.</p> <p>Wir haben die Kornweihe in diesem Gebiet oft beobachten können. Entsprechendes Bild- und Videomaterial liegt vor. Es zeigt u.a. die Kornweihe jagend direkt auf dem Plangebiet (s. Anlage).</p> <p>Ihrem in der Begründung enthaltenen Umweltbericht müssen wir als Anwohner deutlich widersprechen. Es handelt sich bei dem Plangebiet nicht mehr nur um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, denn es wurde inzwischen zu Grünland umkultiviert, auf das entsprechendes „Leben“ zurückgekehrt ist. Nur bei den südlich und östlich angrenzenden Flächen handelt es sich um bewirtschaftetes Ackerland. Im Südosten allerdings befindet sich feuchtes Grünland, das man auch als Feuchtwiese bezeichnen kann, auf dem sich sowohl Störche, Silber- oder Seidenreiher, Graureiher, Rotmilane, Schwarzmilane als auch Kiebitze und eben vermehrt die Kornweihe aufhält. Diese Arten sind keine „Allerweltsarten“. Durch das angrenzende, wenn auch kleine Waldstück mit entsprechendem unbewirtschafteten Baumbestand wird dieser Lebensraum ebenso wertvoll wie auch durch die angrenzenden "alten" Gärten des bestehenden Baugebietes mit entsprechenden Hecken, hohen Bäumen etc.</p> <p>Vor diesem Hintergrund stellt die geplante Baumaßnahme eine Gefährdung der o.a. Arten dar, insbesondere der vom Aussterben bedrohten Kornweihe, durch Zerstörung von Lebensraum sowie durch Störung und Vertreibung.</p> <p>Der Umweltbericht ist diesbezüglich unvollständig und oberflächlich. Die For-</p>
---------	--

	<p>mulierungen lassen zudem vermuten, dass eine Besichtigung nicht stattgefunden hat. Bei der Abarbeitung der §§ 13 ff. und 44 BNatSchG bitten wir darum, den o.a. Sachverhalt explizit zu würdigen und zu berücksichtigen.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Zur Zeit der Bestandsaufnahme (Februar 2021) zu Beginn der Planung stellte sich die Plangebietsfläche zusammen mit der unmittelbar östlich angrenzenden Fläche als Getreideanbaufläche dar. Dieser Zustand wurde daher auch der Planung zugrunde gelegt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die bisherige Ackerfläche im Plangebiet zu Grünland umkultiviert wurde, auf der vom Einwender die Kornweihe gesichtet wurde. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt die „Arbeitsgruppe für Naturschutz und Landschaftspflege“ (agnl), Wagenfeld, mit der Inaugenscheinnahme des Plangebietes und einer gutachterlichen Einschätzung der Situation und den vom Einwender vorgebrachten Beobachtungen beauftragt.</p> <p>Die Begutachtung erfolgte durch einen Biologen am 8.6.2022. Dabei stellte sich die Fläche als frisch abgemähte Intensivgrünlandfläche dar, auf der zu Pfingsten ein „Maibaum“ gesetzt worden war. Bei der Begutachtung gab es keinerlei Hinweise auf die Kornweihe. Aufgrund der Lage, Feldfrucht und dem Feuchtegrad der Fläche eignet sich die Fläche nach Aussage des Biologen jedoch nicht als Bruthabitat für die Kornweihe.</p> <p>Kornweihen überwintern dagegen im Bereich des Naturraums „Diepholzer Moorniederung“ und jagen tagsüber in den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, wobei der Radius mehrere Kilometer betragen kann. Aufgrund der Sichtung vor der Eingabe des Einwenders am 18.4.2022 ist nach Einschätzung des Biologen davon auszugehen, dass es sich bei der Beobachtung um eine Kornweihe auf Nahrungssuche von Kleinsäugetieren gehandelt hat.</p> <p>Die Einschätzung der agnl wird der Begründung als Anlage beigefügt und Ausführungen hierzu werden in die Begründung aufgenommen. Im Übrigen sieht die Planung für Teilflächen im nördlichen und südlichen Bereich in einer Größe von insgesamt über 5.400 qm als öffentliche Grünflächen eine parkartige Gestaltung bzw. die Schaffung einer Regenwasserrückhalteanlage vor und setzt für weitere Teilflächen Pflanzgebote fest, um Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens zu minimieren.</p> <p>Die Kurzstellungnahme der agnl wurde auch der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt. Die Untere Naturschutzbehörde hat diese als nachvollziehbar und fachlich korrekt eingestuft und keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Planung geäußert. An der Planung wird daher unverändert festgehalten.</p>

### **Einwender\*in 3, 21.04.2022**

Eingabe	<p><b>Extreme Gefährdung der Kinder von Baufahrzeugen bei nur einer Ein- und Ausfahrt "Am Kampe" (Erweiterung Baugebiet Stadt II von ursprünglich 5 angedachten Bauplätzen zu jetzt 15 und mehr!!!)</b></p> <p>Sollte es weiterhin bei nur einer Ein- und Ausfahrt bleiben, die die Zuwegung zur Neubausiedlung über die Straße „Am Kampe“ führen lässt, so ist die Gefährdung aller hier schon wohnenden Kinder in höchstem Maße vorprogrammiert.</p> <p>Es müssen aktuell über 32 Kinder jeden Morgen Ihren Schulweg aus der einzigen Straße unserer Siedlung zur Bushaltestelle oder Schule verrichten. Genau zu einem täglichen Zeitpunkt wo auch Straßenbaufirmen und Handwerker Ihre Ar-</p>
---------	--

	<p>beit beginnen und mit schwerem Gerät und großen LKW's die einzige Zuwegung über die Straße „Am Kampe“ nutzen sollen. Mittags dasselbe Prozedere. Nachmittags spielen unsere Kleinsten auf den Straßen.</p> <p>Wieso ist es nicht möglich eine separate Baustraße zu errichten? Paragraphen und nutzlose Gutachten vom Landkreis sind haltlos und nutzlos. Der menschliche Verstand ist gefragt und muss von Seiten der Stadt einmal sinnvoll eingesetzt werden. Es schreiben Ihnen Eltern die besorgt sind um das Wohl unserer Kinder.</p> <p>Sollte es bei der bisher geplanten einzigen Ein- und Ausfahrt „Am Kampe“ bleiben als Bauzufahrtsstraße zur Erweiterung der Siedlung und es passiert in der beginnenden Bauphase, die wohl eine lange Zeit (Jahre ?) dauern wird, nur ein einziger Unfall mit Beteiligung einer unserer Kinder, so machen wir den Bauausschuss oder Stadtverwaltung (wer auch immer dann dafür zuständig ist) verantwortlich und ziehen Sie zur Rechenschaft.</p> <p>Jegliche Einwände in den letzten Monaten wurden alle abgeschmettert und akribisch mit Gesetzestexten beantwortet und nichts ist überdacht oder korrigiert worden. Wir lassen uns nicht beirren und stehen für die Sicherheit unserer Nachbarschaft und vor allem unserer Kinder zusammen.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>Die Stadt hat die Möglichkeiten einer Erschließung des geplanten Wohngebietes über die K 2 geprüft. Das Plangebiet schließt jedoch außerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt südlich an die Kreisstraße 2 an. Da das westlich angrenzende Wohngebiet in geringer Entfernung mit der Straße „Am Kampe“ über einen Anschluss an die K 2 verfügt und das vorliegende Plangebiet im Bereich einer Kurve an die Kreisstraße anschließt, wird von der Straßenbehörde eine direkte Anbindung an die Kreisstraße nicht in Aussicht gestellt. Daher verbleibt nur eine Anbindung über das westlich bestehende Wohngebiet. Hier wurde die Erschließungsstraße „Am Kampe“ bereits bis an den östlichen Rand geführt, um diese bei Bedarf für eine Erweiterung des Wohngebietes nach Osten für dessen Erschließung heranzuziehen. Von den Anwohnern musste daher damit gerechnet werden, dass die vorhandene Wegeparzelle bei einer weiteren wohnbaulichen Entwicklung auch für dessen Erschließung herangezogen wird. Im Übrigen entspricht es einer üblichen Vorgehensweise, vorhandene Straßentrassen vor der Entwicklung neuer Straßen zur Erschließung heranzuziehen und damit das Maß der Versiegelung zu begrenzen.</p> <p>Statt einer Erweiterung um eine Bauzeile mit 7-8 Grundstücken soll im Plangebiet eine zweite Bauzeile geschaffen werden, da es städtebaulich und wirtschaftlich sinnvoll ist, die erforderlichen Erschließungsanlagen beidseitig für die Erschließung von Grundstücken heranzuziehen, das proportionale Verhältnis zwischen Erschließungsanlage und Grundstücksfläche nachhaltig sinnvoll zu halten und somit die Kosten der Erschließung zu optimieren.</p> <p>Durch die geplante Anbindung von damit ca. 15 Grundstücken ist im Bereich der vorhandenen Wohnbebauung an der Zufahrtsstraße „Am Kampe“ mit einer Verkehrszunahme von <u>ca. 115 Kfz pro Tag</u> zu rechnen. Nach der maßgeblichen Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) können Wohnwege ohne separaten Fußweg eine Verkehrsmenge von bis zu <u>150 Kfz pro Stunde</u> aufnehmen. Der Verkehr wird durch die Planung daher nicht wesentlich oder gar unzumutbar erhöht. Auch Gefahren, die über das hinzunehmende Maß hinausgehen, sind dadurch nicht zu erwarten. An der Planung wird daher unverändert festgehalten.</p>

<b>B)</b>	<b>Träger öffentlicher Belange, die <u>nicht geantwortet haben</u>:</b>	Verfahren: § 4 (2) BauGB
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ADFC Kreisverband Diepholz</li> <li>• Agentur für Arbeit</li> <li>• Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen</li> <li>• Anglerverband Niedersachsen e.V.</li> <li>• Avacon Netz GmbH</li> <li>• Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.</li> <li>• Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück</li> <li>• Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Nds. e.V.</li> <li>• Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</li> <li>• DB Services Immobilien GmbH</li> <li>• Denkmalschutz des Landkreises Diepholz, Herr Kreitel-Haberhauffe</li> <li>• Dt. Post AG</li> <li>• Ev. Freikirchliche Gemeinde</li> <li>• Ev.-Luth. Pfarramt</li> <li>• EWE TEL GmbH</li> <li>• FB III Bauen und Ordnung</li> <li>• Flecken Steyerberg</li> <li>• Handelsverband Hannover e.V.</li> <li>• Handwerkskammer Hannover</li> <li>• Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim</li> <li>• Jägerschaft Grafschaft Diepholz e.V.</li> <li>• Kath. Pfarrgemeinde Sankt Marien</li> <li>• Kliniken Landkreis Diepholz gGmbH</li> <li>• Kreisnaturschutzbeauftragter - Dieter Tornow</li> <li>• Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</li> <li>• Landesverband der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen</li> <li>• Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg</li> <li>• LGLN Regionaldirektion Sulingen-Verden Katasteramt Sulingen</li> <li>• Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen</li> <li>• Naturschutzbund Deutschland, Ortsgruppe Sulingen</li> <li>• Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)</li> <li>• Nds. Forstamt Nienburg</li> <li>• Nds. Heimatbund e.V. (NHB)</li> <li>• Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg</li> <li>• Nds. Landesbehörde für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Sulingen</li> <li>• Nds. Landvolk e.V. Kreisverband Grafschaft Diepholz</li> <li>• Neuapostolische Kirche</li> <li>• Oberfinanzdirektion Niedersachsen, Liegenschaftsfonds</li> <li>• Polizeiinspektion Diepholz</li> <li>• RSE Rhein-Sieg Eisenbahn GmbH</li> <li>• Samtgemeinde Schwaförden</li> <li>• Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)</li> <li>• Staatliches Baumanagement Weser-Leine</li> <li>• STEG-Stadtentwicklungsgesellschaft</li> <li>• Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen GmbH</li> <li>• Wasser- und Bodenverband „Flöte und Flagge“</li> <li>• Wasser- und Bodenverband „Kleine Aue“</li> <li>• Wasser- und Bodenverband „Sule-Allerbeeke“</li> <li>• Westnetz GmbH, Systeme, Daten und Dokumentation, Osnabrück</li> <li>• Zeugen Jehovas</li> </ul>	

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

<b>C)</b>	<b>Träger öffentlicher Belange, die <u>keine Hinweise und Anregungen haben</u>:</b>	Verfahren: § 4 (1) BauGB
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung</li> <li>• EBA Eisenbahnbundesamt Außenstelle Hannover</li> <li>• Erdgas Münster GmbH / Nowega GmbH</li> <li>• Ev. Kirchenamt</li> <li>• Gastransport Nord GmbH</li> <li>• Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</li> <li>• Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Luftfahrt</li> <li>• RWE Hauptverwaltung</li> <li>• Samtgemeinde Barnstorf</li> <li>• Samtgemeinde Kirchdorf</li> <li>• Samtgemeinde Siedenburg</li> <li>• TenneT TSO GmbH</li> <li>• Wintershall Dea GmbH</li> </ul>	<p>19.04.2022</p> <p>14.03.2022</p> <p>12.04.2022</p> <p>10.03.2022</p> <p>18.03.2022</p> <p>11.03.2022</p> <p>15.03.2022</p> <p>16.03.2022</p> <p>15.03.2022</p> <p>17.03.2022</p> <p>12.04.2022</p> <p>16.03.2022</p> <p>07.04.2022</p>

Kenntnisnahme

<b>D)</b>	<b>Träger öffentlicher Belange, die <u>Hinweise und Anregungen gegeben haben</u>:</b> (Anregung im Originaltext vorweg):	Verfahren: § 4 (2) BauGB
-----------	---	--------------------------

**AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH, 05.04.2022**

Eingabe	<p>Sie haben uns im Zuge des o. g. Vorhabens um Stellungnahme gebeten. Die AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH hat gemeinsam mit dem zuständigen Fachdienst Straßenwesen des Landkreises Diepholz den Leitfaden "<b>Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten</b>" herausgegeben. Er gibt Hinweise über die abfallwirtschaftlichen Aspekte, die bei der Planung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Um eine Befahrbarkeit mit Entsorgungsfahrzeugen zu gewährleisten, sind unter anderem folgende Auflagen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Straßeneinmündungen sind mit mind. 10-m-Radien herzustellen.</li> <li>• Wendepunkte in Stichstraßen müssen nach RAST 06 einen Fahrbahnwendekreis von mind. 18 m aufweisen.</li> </ul> <p>Sie erhalten eine Ausfertigung dieser aktuellen Richtlinie mit der Bitte um Berücksichtigung bei Ihren Planungsvorhaben.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Fall soll das Plangebiet durch eine Verlängerung der im Westen angrenzenden Straße „Am Kampe“ erschlossen werden. Die Straße endet zukünftig im südlichen Bereich des Plangebietes in einem Wendepunkt nach RAST 06 mit 22,5 m Durchmesser. Damit sind auch die o.g. Anforderungen nach RAST 06 erfüllt.</p>

**Amprion GmbH, 16.03.2022**

Eingabe	<p>Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die</p>
---------	--

	zuständigen Unternehmen beteiligt haben.
Beschlussvorschlag	Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH verlaufen oder geplant sind.

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,  
15.03.2022**

Eingabe	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-0328-22-BBP ausschließlich an folgende Adresse: BAI UDBwToeB@bundeswehr.org</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen im Plangebiet wird auf max. 9,5 m, bezogen auf die Fahrbahnoberkante der Erschließungsstraße beschränkt. Eine Höhe von 30 m über Grund wird durch die geplanten Anlagen somit auch nicht annähernd erreicht.</p> <p>Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass vom Flugplatz/Flugbetrieb nachteilige Immissionen, insbesondere Fluglärm, auf das Plangebiet ausgehen können, diesbezüglich jedoch keine Abwehr- und Entschädigungsansprüche gegen die Bundeswehr geltend gemacht werden können. Die künftigen Eigentümer werden auf diese Sachlage hingewiesen.</p>

**Deutsche Telekom Technik GmbH, 21.03.2022**

Eingabe	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung: Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Claudia Lüdemann vom 05.07.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>
Beschlussvorschlag	Im Schreiben vom 05.07.2021 wurde darauf hingewiesen, Beginn und Ablauf der

	Erschließungsmaßnahmen der Telekom rechtzeitig anzuzeigen. Diese werden frühzeitig mit den beteiligten Leitungsträgern abgestimmt.
--	--

**EWE Netz GmbH, 15.03.2022**

Eingabe	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe befinden sich Versorgungsleitungen und / oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch die EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitungen und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach <a href="mailto:info@ewe-netz.de">info@ewe-netz.de</a></p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-1345.</p>
Beschlussvorschlag	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen werden frühzeitig mit den beteiligten Leitungsträgern abgestimmt.

### **ExxonMobil Production Deutschland GmbH, 18.03.2022**

Eingabe	<p>Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungsgesellschaft mbH (NEAG) und danken für die weitere Beteiligung in o.g. Angelegenheit.</p> <p>Wir möchten Ihnen mitteilen, dass unsere Belange bereits Berücksichtigung gefunden haben und somit keine weiteren Hinweise oder Anmerkungen unsererseits erforderlich sind.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der von ExxonMobil Production Deutschland GmbH vertretenen Betriebe bei der Planung ausreichend Berücksichtigung gefunden haben.</p>

### **GVG Glasfaser GmbH, 17.03.2022**

Eingabe	<p>Die GVG Glasfaser plant das Gebiet für den Breitband ein, solange kein anderer Anbieter vor Ort ist. Ein Überbau wird nicht stattfinden. Sobald weitere Daten feststehen, bitte zusenden, insbesondere Flurstücksaufteilung und später die Adressen.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen werden frühzeitig mit den beteiligten Leitungsträgern abgestimmt.</p>

### **Landkreis Diepholz, 20.04.2022 und 10.06.2022**

Eingabe 1 (20.04.2022)	<p><b>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG-NATURSCHUTZ</b></p> <p>Aus naturschutzbehördlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, folgende Punkte sind aus naturschutzbehördlicher Sicht jedoch noch zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gegen die Festsetzungen zur Kompensation bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Zu verwenden sind standortangepasste, einheimische Laubgehölze. Die Maßnahme ist allerdings detaillierter zu beschreiben und festzusetzen (Pflanzraster und Pflanzqualität, Baumartenzusammensetzung, Hinweise zur langfristigen Sicherung der Anpflanzung, etc.). Dies ist in der Begründung mit aufzuführen.</li> </ul>
Beschlussvorschlag	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Kompensationsmaßnahme in der Begründung detaillierter beschrieben. Zur Sicherung der Maßnahme ist unter Kap. 5.8.2 zum Monitoring ausgeführt, dass die Kompensationsmaßnahme durch Vertrag gesichert und regelmäßig überprüft wird.</p>

Eingabe 2 (20.04.2022)	<p><b>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE -ABFALL- UND BODENSCHUTZ</b></p> <p>Im Rahmen der Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung hatte die UWB dargelegt, dass analog der Antragsplanung für das westlich gelegene RRB des Geltungsbereichs des B-Planes Nr. 80, für welches am 11.04.2012 unter dem Az: 66.31.03-3 (3379) die wasserrechtl. Erlaubnis gem. § 10 WHG erteilt</p>
---------------------------	--

	<p>wornden ist, für das gepl. RRB des B-Planes Nr. 123 als minimale Sohlhöhe 42,25 mNHN anzusetzen ist, damit ein ausreichender Abstand zum Grundwasser gegeben ist.</p> <p>Laut beigefügtem Oberflächenentwässerungskonzept für den B-Plan Nr. 123 ist stattdessen eine RRB-Sohlhöhe von nur 42,10 mNHN angegeben.</p> <p>Laut Angaben in der Konzeptplanung soll die Böschungsoberkante bei 43,50 mNHN liegen und die Bemessungseinstautiefe im RRB 0,9 m betragen. Wird statt des angegebenen Freibordes von 0,5 m der bei diesen Anlagen übliche Wert von 0,3 m angesetzt, ließe sich problemlos eine Sohlhöhe von 42,25 m realisieren.</p> <p>Sofern an der tiefer angesetzten Sohlhöhe von 42,10 mNHN festgehalten werden soll, muss in der wasserrechtlichen Antragsplanung nachvollziehbar dargelegt werden, welcher Abstand mit dieser RRB-Sohlenlage zum mittleren höchsten Grundwasserstand eingehalten werden kann.</p> <p>Hierzu wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>In der beigefügten Baugrunduntersuchung wird zutreffend darauf hingewiesen, dass ausgehend von dem am 16.09.2020 in der RKS 3 angetroffenen Grundwasserflurabstand von 2,15 m u. GOF der mittlere Grundwasserhochstand ca. 0,7 m über dem gemessenen Wert liegt und der maximale Grundwasserhöchststand ca. 1,2 m über dem gemessenen Wert liegen kann. Der analog dem Regelwerk DWA-A 138 für die Planung der Sohlhöhe des ungedichteten RRB anzusetzende mittlere, höchste Grundwasserstand kann erfahrungsgemäß mit 1,0 m über dem gemessenen Wert angesetzt werden und damit zu 1,15 m u. GOF.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Oberflächenkonzept wird überarbeitet und für die Regenwasserrückhalteinrichtung eine Sohlhöhe von 42,25 mNHN zugrunde gelegt.</p>

<p>Eingabe 3 (20.04.2022)</p>	<p><b>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU -STÄDTEBAU</b></p> <p>Die Stellungnahme aus der Beteiligung gem.§ 4 Abs. 1 BauGB bleibt bestehen. Im Hinblick auf den Ausschluss von Materialien wie bei der Dachgestaltung besteht nach hiesiger Sicht keine Ermächtigungsgrundlage nach § 84 Abs. 3 NBauO einzelne Materialarten auszuschließen, wenn alternative Materialien die gleiche, gestalterische Wirkung erzeugen.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>Die in der örtlichen Bauvorschrift Nr. 2.2 getroffene Begrenzung der Dacheindeckung auf unglasierte Tondachziegel wurde bereits dahingehend ergänzt, dass auch optisch vergleichbare Betondachsteine zugelassen werden. Andere z.B. großformatige Dacheindeckungen, ohne Anlehnung an die feingliedrige Ziegelstruktur oder glasierte Dachziegel sollen jedoch nicht zugelassen werden, da sie das Ortsbild beeinträchtigen können.</p> <p>Im Übrigen kann die Stadt gem. § 84 Abs. 3 NBauO örtliche Bauvorschriften erlassen, um bestimmte <u>städtebauliche, baugestalterische oder ökologische Absichten</u> zu verwirklichen. Dabei kann auch die Gestaltung, Art und Höhe von Einfriedungen wie Mauern, Zäunen und Hecken bestimmt sowie die Einfriedung von Vorgärten vorgeschrieben oder ausgeschlossen werden (§ 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO). Von dieser Regelungsmöglichkeit nach Nr. 3 hat die Stadt mit der örtlichen Bauvorschrift Nr. 2.3 Gebrauch machen. Die Festsetzung soll verhindern, dass z.B. durch hohe Sichtschutzzäune oder hohe geschlossene Mauern entlang der Straßen das angestrebte städtebauliche Bild einer ortstypischen Bebauung gestört wird. Die Errichtung von Zäunen z.B. aus Kunststoff oder Metall würde sich in erheblichem Maße auf das Erscheinungsbild der Ortslage in diesem Bereich auswirken und das ortsty-</p>

	pische Erscheinungsbild der öffentlichen Straßenraumverhältnisse stark beeinträchtigen. Nach Auffassung der Stadt ist die getroffene Regelung daher vom § 84 Abs. 3 NBauO gedeckt und soll weiter Bestand haben.
Eingabe 4 (10.06.2022)	<b>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG-NATURSCHUTZ</b> Aus Sicht der UNB sind die ergänzend eingereichten Unterlagen der AGNL nachvollziehbar und fachlich korrekt ermittelt. Entsprechend wird dem Einwand der Familie O. ( <i>Anm: Name aus Datenschutzgründen gelöscht</i> ) nicht gefolgt und es bestehen auch weiterhin keine grundsätzlichen, artenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan.
Beschlussvorschlag	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kurzstellungnahme der „Arbeitsgruppe für Naturschutz und Landschaftspflege“ (agnl), Wagenfeld, zum Einwand der Familie O. als nachvollziehbar und fachlich korrekt eingestuft wird und von der Unteren Naturschutzbehörde keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Planung geäußert werden.

### **LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 31.03.2022**

Eingabe	<p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegluftebilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. (.....)</p> <p><b>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung</b> <b>Betreff: Sulingen, K 2, B-Plan 123</b> Antragsteller: Stadt Sulingen, FB III</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):</p> <p><u>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</u></p> <p><b>Fläche A</b></p> <p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen</p>
---------	--

	<p>Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet keine Kampfmittelbelastung vermutet wird. Im Bebauungsplan ist jedoch aufgenommen, dass bei Hinweisen auf Bombenblindgängern oder anderen Kampfmitteln im Boden der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu benachrichtigen ist.</p>

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, 25.04.2022**

Eingabe	<p>Zu den o. g. Bauleitplänen sind aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenen Belange folgende Hinweise zu geben.</p> <p>Die Planung liegt nicht im Einwirkungsbereich der vorhandenen Biogasanlage.</p> <p>Aus störfallrechtlicher Sicht ist für zukünftige Erweiterungen der Wohnbauflächen die in ca. 400 m entfernt liegende Biogasanlage zu berücksichtigen, sofern diese näher als 250 m (Achtungsabstand für Biogasanlagen ohne Detailkenntnisse) an die vorhandene Anlage heranrücken.</p> <p>Für Schutzobjekte unterhalb dieser Entfernung wäre dann eine gesonderte Untersuchung zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes erforderlich.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet nicht im Einwirkungsbereich der südlich in ca. 400 m Entfernung vorhandenen Biogasanlage liegt. Erweiterungen der Wohnbauflächen südlich des „Schulgraben“ in Stadt sind derzeit nicht vorgesehen. Der Hinweis zum Achtungsabstand von 250 m zur Biogasanlage wird jedoch zur Kenntnis genommen.</p>

### **Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue, 31.03.2022**

Eingabe	<p>Die Punkte aus unserer Stellungnahme vom 22.07.2021 werden in den Planunterlagen berücksichtigt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass in dem 5,00 m breiten Gewässerrandstreifen (gemessen von der oberen Böschungskante) die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art, Bepflanzungen sowie An-/Auffüllungen gem.§ 6 der Satzung des ULV Große Aue, nicht zulässig sind. Hierzu zählt auch die Errichtung von Zaunanlagen.</p> <p>Eine Drosselung des Abflusses auf 2 l/(s*ha) wird im Hydraulischen Konzept berücksichtigt und ist bei Erstellung der Planunterlagen für das RRB zu Grunde zu legen.</p> <p>Wir erwarten eine Beteiligung in dem notwendigen, wasserrechtlichen Verfahren für das RRB und die Einleitung in unser Gewässer „Schulgraben Stadt“. Im wasserrechtlichen Verfahren ist dann u.a. die Ausbildung der Einmündungsstel-</p>
---------	--

	<p>le des RRB in den Schulgraben Stadt zu regeln.</p> <p>Bei Beachtung der o.a. Punkte bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123 „Erweiterung Wohngebiet Stadt II“ sowie gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Hinweise zum Gewässerrandstreifen und dem Entwässerungskonzept werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue wird zu gegebener Zeit am wasserrechtlichen Verfahren beteiligt.</p>

### Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 21.04.2022

Eingabe	<p>Eine Ausbaumentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH          Neubaugebiete KMU          Südwestpark 15          90449 Nürnberg  <a href="mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com">Neubaugebiete.de@vodafone.com</a></p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei Bedarf im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

### Wasserversorgung Sulinger Land, 07.04.2022

Eingabe	<p>Die Wasserversorgung SULINGER LAND wurde bereits gemäß §4 (1) i. V. m. §2 (4) BauGB an den genannten Bauleitverfahren beteiligt.</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 01.07.2021 wurden Anmerkungen für die Bereiche „Trinkwasserversorgung“ und „Schmutzwasserbeseitigung“ aufgeführt.</p> <p>Weiteren Anmerkungen bzw. Ergänzungen seitens der Wasserversorgung SULINGER LAND sind nicht erforderlich.</p>
Beschlussvorschlag	<p>In der Stellungnahme vom 1.7.2021 wurde ausgeführt, dass das Plangebiet durch Erweiterung an das Trinkwasser- und Schmutzwasserkanalnetz angeschlossen werden kann und die Belange des Brandschutzes mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Diepholz abzustimmen sind. Die weiteren Hinweise betrafen die konkrete Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.</p>

### Westnetz GmbH, 25.03.2022

Eingabe	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.03.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 123 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir</p>
---------	--

	uns unter Hinweis auf die §§13, 30, 31 und 32 BauGB vor.
Beschlussvorschlag	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<b>E)</b>	<b>Eigene Änderungen / Ergänzungen</b>
	- keine -

<b>F)</b>	<b>Zusammenfassung der Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden</b>
Bebauungsplan Nr. 123	<p>Die vorgelegten Beschlussempfehlungen machen in der Sache folgende Änderung der Hinweise bzw. Kennzeichnungen in den Planunterlagen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In die Begründung wird ein Hinweis aufgenommen, dass sich das Plangebiet innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz befindet und Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</li> <li>• Das Oberflächenkonzept wird überarbeitet und für das geplante RRB eine Sohlhöhe von 42,25 m zugrunde gelegt.</li> <li>• Das Plangebiet wurde durch einen Biologen in Bezug auf die Kornweihe überprüft. Die Ergebnisse werden der Begründung als Anlage beigefügt und Ausführungen in die Begründung aufgenommen.</li> <li>• In der nachrichtliche Übernahme Nr. 4.2 wird ergänzt, dass der Gewässerandstreifen von jeglichen baulichen Anlagen, Anpflanzungen, Einzäunungen und Bodenablagerungen freizuhalten ist.</li> </ul>